

Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft

Im Zusammenhang mit der Selbsthaftmachung ist die Erwerbung der Staatsbürgerschaft der Ausdruck eines vollkommenen Aufgehens des Flüchtlings im neuen Heimatstaat. Sie setzt voraus, daß der Flüchtling dem politischen Leben der Bundesrepublik ein gewisses Interesse entgegenbringt, daß er bemüht ist, sich wirtschaftlich einzufügen, und daß er sich, selbstverständlich ohne Aufgabe seines Volkstums, geistig und kulturell an Deutschland anzuschließen vermag. Unter diesen Voraussetzungen wird dem Flüchtling gemäß § 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. 7. 1913 (Abk.: RuStAG) die deutsche Staatsbürgerschaft verliehen werden können.

Die Einbürgerung setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Eine Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit ohne oder gegen den Willen des Beteiligten (Zwangseinbürgerung) ist unstatthaft. Der Antrag wird schriftlich oder zu Protokoll der zuständigen Behörde (Ausländeramt der wohnortmäßig zuständigen Verwaltungsbehörde oder Polizeibehörde) eingebracht. Die Einbürgerung darf erst erfolgen, nachdem der Bundesminister des Innern zugestimmt hat. Sie wird vollzogen durch Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde (länderweise verschieden) ausgefertigten Urkunde (Einbürgerungsurkunde). Nach Aushändigung genießt der Eingebürgerte alle politischen Rechte ohne Einschränkung.

Die Einbürgerung eines ausländischen Ehemannes erstreckt sich ipso jure auf die minderjährigen Kinder nicht aber auf die Ehefrau.

Bis zum 31. 3. 1953 war die deutsche Frau, die durch Eheschließung mit einem heimatlosen Ausländer oder ausländischen Flüchtling möglicherweise staatenlos wurde, durch den Standesbeamten darauf hinzuweisen, daß sie sich frei entscheiden könne, ob sie die deutsche Staatsangehörigkeit behalten oder staatenlos zu werden wünsche. Seit 1. 4. 1953, zufolge des Gleichstellungsgrundsatzes der Frau nach Art. 3 Abs. 2 GG, hat die Ehe auf die Staatsangehörigkeit der Frau keinerlei Einfluß mehr. Andererseits hat Art. 3 Abs. 2 GG auch zur Folge, daß eine Ausländerin, die einen deutschen Staatsangehörigen heiratet, nicht mehr automatisch (ipso jure) zufolge der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. Da die staatsbürgerliche Familieneinheit nach wie vor als Idealzustand anzusehen ist, erscheint es geraten, daß die Standesbeamten bei der Entgegennahme des Aufgebotes oder aber bei dem Eheschließungsakt die ausländische Braut ausdrücklich auf die Einbürgerungsmöglichkeit hinweisen. Einbürgerungsanträge dieser Art werden, wenn nicht besondere Bedenken gegen die Einbürgerung sprechen, entgegenkommend behandelt.

Die allgemeinen Bedingungen, unter denen die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgen „kann“, umreißt § 8 RuStAG. Ein Ausländer, der sich im Innland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist;
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat;
3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

Unter „Ausländer“ ist schlechthin eine Person zu verstehen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt; also nicht nur jemand, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, sondern auch ein Staatenloser.

Für heimatlose Ausländer und sonstige ausländische Flüchtlinge gelten zwar die allgemeinen Vorschriften über die Einbürgerung, jedoch soll bei der Prüfung der Einbürgerungsanträge das besondere Schicksal dieser Personen berücksichtigt werden. Ferner soll auch bei der Festsetzung der Einbürgerungsgebühr auf die wirtschaftliche Lage des Antragstellers Rücksicht genommen werden.

Einbürgerungsverfahren. Einem Einbürgerungsantrag sind alle diejenigen schriftlichen Nachweise beizufügen, aus denen sich ein Urteil über die Persönlichkeit und über die Familienverhältnisse des Antragstellers gewinnen läßt, insbesondere Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Ausweis über die bisherige Staatsangehörigkeit, Nachweis über Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, Gesundheitszeugnis und handgeschriebener Lebenslauf.

Gebühren und Abgaben. Die für die Erteilung von Aufnahme- und Einbürgerungsurkunden erhobenen Gebühren und Abgaben sind länderweise verschieden. Soweit ein Gebührenansatz für die praktische Anwendung eine Staffelung innerhalb eines Minder- und eines Höchstsatzes zuläßt, kann im Einzelfall Gesichtspunkten der Bedürftigkeit und Billigkeit Rechnung getragen werden. In den meisten Bundesländern können nach Lage eines Falles die Gebühren schlechthin ermäßigt oder sogar gänzlich erlassen werden.